

**Kleine Falllösungshausarbeit im Bürgerlichen Recht
Wintersemester 2024/2025
Sachverhalt**

W ist Inhaber der Autowaschanlage „Wash`n`Roll“, die durch ihre günstigen Preise und umfangreichen Serviceoptionen besticht. Vor der Anlage befindet sich eine Auffahrt, in der die Kunden warten können, bevor sie durch einen beleuchteten Torbogen in die Anlage hineinfahren.

M ist ein begeisterter Autofahrer und widmet einen Großteil seiner Zeit der Pflege seines geliebten weißen Farm Dovers mit Chrom-Felgen. Den Wagen hat er mit einem Sportpaket ab Werk bestellt, das den Wagen serienmäßig um 20 cm verbreitert. Somit beträgt die Gesamtbreite des Fahrzeugs 2,30 m. Sonderanbauten hat M nicht vornehmen lassen. Derzeit ist M jedoch durch einen Fahrradunfall eingeschränkt – sein rechtes Bein ist eingegipst und er selbst ans Sofa gefesselt. Schweren Herzens überlässt er die Fahrzeugpflege seiner Frau F, die bereits mit der Pflege ihres eigenen Fahrzeugs genug zu tun hat und sich daher nur widerwillig bereit erklärt, den Dover in der Waschanlage reinigen zu lassen.

F fährt mit dem Farm Dover absprachegemäß zur „Wash`n`Roll“-Anlage.

Angekommen vor der Waschstraße erblickt F ein gut sichtbares, nicht zu übersehendes Hinweisschild, welches unter anderem folgende Klausel enthält:

§ 5

„Die Haftung der „Wash`n`Roll“ ist für durch leichte Fahrlässigkeit herbeigeführte Beschädigungen an Außenteilen des Fahrzeugs ausgeschlossen.“

F fährt durch den Torbogen in die Waschanlage und wird dort ordnungsgemäß eingewiesen. Auf Nachfrage des W entscheidet sie sich für eine Hochdruckwäsche mit Aktivschaum inklusive Unterbodenreinigung – die Auswahl des Waschprogramms hatte M ihr überlassen. Nachdem F die Anlage verlassen hat, startet W das automatisierte Waschprogramm von außen per Knopfdruck. Während des Waschvorgangs wird der rechte Außenspiegel des Fahrzeugs durch eine der vertikalen Bürsten abgerissen. Grund hierfür ist, dass die Waschstraße für Fahrzeuge mit einer Breite von bis zu 2,10 m konzipiert ist und die nötigen Abstände zwischen den Bürsten und den Außenspiegeln deshalb nicht eingehalten werden konnten. Dass der Farm Dover mit einer Breite von 2,30 m für eine Wäsche in der Anlage nicht geeignet ist, hatte W leicht fahrlässig übersehen.

Nach Abschluss des Waschvorgangs steigt F in den Wagen, um die Waschanlage zu verlassen; den Schaden am Außenspiegel bemerkt sie zunächst nicht. In der Zwischenzeit hat sich vor der Anlage eine lange Fahrzeugschlange gebildet, da mehrere Kunden auf ihre Wäsche warten. Um die anderen Fahrer nicht weiter aufzuhalten, versucht F, die Anlage zügig zu verlassen. Dabei startet sie aus Unachtsamkeit den Motor zu früh und fährt los, bevor die Ampel am Ausgang auf Grün umspringt. Dies aktiviert einen – gesetzlich vorgeschriebenen – Notstopp-Mechanismus, der die technischen Geräte der Waschanlage abschaltet. Um den



Betrieb wieder aufzunehmen, muss ein Techniker hinzugezogen werden. Bis zur Behebung der Störung vergehen zwei Stunden.

Durch die Verzögerung kann W sechs Kunden, die in der Einfahrt gewartet hatten, nicht mehr bedienen. W verlangt daher von F Ersatz für die Technikerkosten in Höhe von 1.000 € sowie 84 € für die entgangenen Einnahmen im Hinblick auf die sechs abgewiesenen Kunden (15 € pro Wäsche abzüglich 1 € Betriebskosten pro Wäsche).

Nachdem F den Wagen außerhalb der Waschanlage abgestellt hat, bemerkt sie den Schaden am Außenspiegel und informiert M. Als M von dem Schaden erfährt, ist er völlig am Boden zerstört, da er großen Wert auf die perfekte Pflege seines Autos legt. Er lässt den Außenspiegel für 1.300 € original bei Range Rover reparieren, obwohl die Reparatur in einer nicht vertragsgebundenen Werkstatt nur 1.000 € gekostet hätte. Außerdem verlangt er von W eine – der Höhe nach angemessene – Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 300 € für die Woche, in der das Fahrzeug in der Werkstatt war. Einen Ersatzwagen benötigte M nicht, da er verletzungsbedingt weiterhin zu Hause bleiben musste.

W wendet ein, er könne nichts dafür, dass das Fahrzeug so breit sei. Der Anteil von Fahrzeugen, die breiter als 2,10 m sind, sei – was zutrifft – verschwindend gering. Daher sei es Sache von M und F gewesen, vor der Nutzung der Waschanlage zu überprüfen, ob diese auch Fahrzeuge mit dieser Breite waschen könne. Zudem verweist W auf § 5 der AGB, wonach die Haftung für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden an Außenteilen des Fahrzeugs ausgeschlossen sei.

Fallfragen:

1. Kann M von W Ersatz der Reparaturkosten i.H.v. 1.300 € sowie eine Nutzungsausfallentschädigung i.H.v. 300 € verlangen?
2. Kann W von F Ersatz der Technikerkosten i.H.v. 1.000 € und der entgangenen Einnahmen i.H.v. 84 € verlangen?

– Bearbeitungsvermerk –

Es ist auf sämtliche im Sachverhalt aufgeworfene Fragen – ggfs. hilfsgutachterlich – einzugehen. **Vorschriften des StVG und der StVO sind nicht zu berücksichtigen.**

Bei Fallfrage 2 sind vertragliche Ansprüche nicht zu prüfen.

**Bearbeitungszeitraum:**

17.2. bis 31.3.2025. Auf die Bearbeitung sollen nicht mehr als drei Wochen verwendet werden.

Bearbeitungsumfang:

Beim Verfassen des Gutachtens sind folgende Formalien einzuhalten: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5, Seitenrand links 7 cm, Seitenrand rechts 1 cm, Seitenrand oben und unten jeweils 2 cm. Fußnoten sind in Schriftgröße 10 mit einem Zeilenabstand von 1,0 zu gestalten.

Der Umfang des Gutachtens ist auf **maximal 30.000 Zeichen (inklusive Fußnoten, Leerzeichen etc.)** begrenzt. **Text, der über diese Zeichenanzahl hinausgeht, wird nicht gewertet.**

Sachverhalt, Inhalts- und Literaturverzeichnis sind mit römischen Ziffern zu nummerieren, dem Gutachten voranzustellen und nicht in die Zeichenbegrenzung einzurechnen.

Bearbeitungsweise und Abgabe:

Die Hausarbeit ist anonymisiert zu verfassen. Auf dem Deckblatt dürfen ausschließlich **Matrikelnummer** und **Prüfungsnummer** (z.B. PAW01234) angegeben werden. **Ihr Name darf nicht erscheinen** und die Arbeit darf **nicht unterschrieben** werden.

Voraussetzung für die Bewertung ist die **fristgerechte Anmeldung in KLIPS** (siehe www.jura.uni-koeln.de/pruefungstermine.html). Nach Ablauf der Anmelde- und Abmeldefrist erhalten alle angemeldeten Studierenden eine **Upload-Möglichkeit** auf <https://www.e-klausuren.uni-koeln.de/ea-flex/>. **Nur fristgerecht über dieses Portal eingereichte Arbeiten werden bewertet.** Die Hausarbeit ist als eine **einzig durchsuchbare PDF-Datei im Format PDF/A** einzureichen. Eine Abgabe per E-Mail ist nicht zulässig. Da Sie sich beim Upload der Hausarbeit über Ihren Uni-Studierendenaccount authentisieren, ist die Abgabe eines zusätzlichen "Erklärungsbogens" nicht vorgesehen.